

Geprüft!

Normen für Bergsportausrüstung

von Volker Kron

UIAA, CEN, EN, CE – gedruckt, geklebt oder gestanzt prangen diese Abkürzungen an vielen alpinen Ausrüstungsgegenständen. Irgendwo, klein und versteckt angebracht oder für jeden potentiellen Käufer unübersehbar platziert, induzieren sie das gute Gefühl etwas „Sicheres“ zu kaufen. Dass diese Bezeichnungen aus dem Prüfchinesisch für Bergsportgeräte stammen und irgendetwas mit der Erfüllung von Normen zu tun haben, wissen die meisten. Was genau dahintersteckt und wie ein Produkt zu diesen Zertifikaten kommt beleuchtet Volker Kron.

Allgemein

Weist ein Produkt die CE-Kennzeichnung (Communautes Europeennes) auf, bedeutet dies folgendes: Es entspricht einer Europäischen Richtlinie, d.h. einem Europäischen Gesetz, welches die Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht (in Österreich die ÖNORM) umgesetzt haben. Durch die Markierung mit der CE-Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller bzw. der Importeur oder Vertreiber, dass das Produkt den notwendigen Konformitäts-Bewertungsverfahren unterzogen wurde, d.h. die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Inverkehrbringung durchlaufen hat. Eine CE-Kennzeichnungspflicht gibt es für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Produkten: z.B. für den Teddybär (Spielzeug-Richtlinie), die Akkubohrmaschine (Maschinen-Richtlinie, Niederspannungs-Richtlinie und EMV-Richtlinie) und den Gaskocher (Gasverbrauchsgeräte-Richtlinie).

Auch für den Großteil unserer Alpinarausrüstung findet sich - nicht weiter überraschend - eine solche CE, einige Artikel fallen sogar in die Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Schutzziele der PSA

Bergsportgeräte schützen in der Regel vor Absturz (Seil, Karabiner, Anseilgurt, etc.), Ausrutschen (Steigeisen, Grödel) oder Kopfverletzungen (Helm) - alles Schutzziele, derer sich die PSA-Richtlinie annimmt. Da diese Schutzziele für den Benutzer unterschiedliche Bedeutung haben und sich mehr oder weniger drastisch auf ihn auswirken können - ein Seilriss kann tödliche Folgen nach sich ziehen, Ausrutschen muss nicht ganz so dramatisch enden - teilt die PSA-Richtlinie solche Produkte in 3 Kategorien ein:

Kategorie I:

einfache PSA mit geringem Risiko für den Nutzer (z.B. Sonnenbrille, Skibrillen)

Kategorie II:

alles das nicht in Kategorie I oder III hineinpasst (z.B. Steigeisen, Grödel, Helm)

Kategorie III:

PSA, die vor tödlichen oder ernsthaften und irreversiblen Gefahren für die Gesundheit schützt (z.B. Seil, Karabiner, Gurt)

Leider gibt es ein paar Bergsportprodukte, die für den Anwender lebenswichtig sein können, aber durch das Sieb der PSA-Richtlinie hindurchgefallen sind. Hier wären z.B. Sicherungsgeräte und Abseilachter zu nennen. Eine in ca. zwei Jahren abgeschlossene Revision der PSA-Richtlinie wird dort aber mehr Klarheit bringen.

Aufwand für die CE-Kennzeichnung

Aufwand und damit die Kosten zur Erlangung und Erhaltung der CE-Kennzeichnung sind je nach Kategorie unterschiedlich hoch:

Kategorie I:

Hersteller-Selbstzertifizierung

Kategorie II:

ein zugelassenes Prüflabor führt die EU-Baumusterprüfung am dem Produkt durch.

Kategorie III:

ein zugelassenes Prüflabor führt die EU-Baumusterprüfung an dem Produkt durch. Zusätzlich wird entweder die Qualität des Produkts jährlich überprüft oder

die Qualitätssicherung der Produktion überwacht.

EU-Baumusterprüfung

Bei der EU-Baumusterprüfung werden die für das Produkt geforderten Schutzziele der PSA-Richtlinie geprüft. Eine Grundlage dafür sind im Bergsport in der Regel harmonisierte CEN-Normen (Comité Europeen de Normalisation), Normen, die EU-weit gültig und verbindlich sind (z.B. EN 892 für Bergseile oder EN 12275 für Karabiner). Gibt es keine harmonisierte CEN-Norm, prüft das Prüflabor nach den Schutzziele der PSA-Richtlinie. Dazu können andere Normen herangezogen werden (z.B. UIAA-Normen) oder das Prüflabor erarbeitet ein Prüfprogramm. Nach positiv durchlaufenen Tests - und hierzu gehört auch die Prüfung der technischen Unterlagen und der Informationsbroschüre für den Anwender - erhält der Antragsteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung.

CE - CEN - EN - UIAA

Über diese Kürzel aus dem Bergsportgeräte-Prüfchinesisch stolpert man zwar permanent, dennoch werden sie oft fehlinterpretiert.

CE steht für „Communautes Europeennes“ : CE auf einem Klemmkeil sagt uns, dass das Gerät nach einer PSA-Richtlinie zertifiziert ist. Die vierstellige Nummer hinter dem CE-Zeichen besagt,

dass es sich um ein Kategorie III-Produkt handelt. Sie ist die Kennziffer jener benannten Stelle, die die Qualitätsüberwachung für das Produkt durchführt. Zum Beispiel weist CE 0123 auf das Testhaus „TÜV Product Service“ in Stuttgart hin.

CEN steht für „Comité Europeen de Normalisation“: CEN ist die Organisation, welche die Europäische Normen „macht“. In den CEN-Normengremien für Bergsport sitzen Verbraucherverbände (wie Alpenvereine), europäische Hersteller, Prüfhäuser, Anwender und ein Vertreter der Normenorganisation.

EN steht für „Europäische Norm“: Diese von der CEN erstellten Normen müssen von allen EU-Mitgliedsländern in das nationale Normenwerk übernommen werden. So wird eine EN in Deutschland in die DIN, in Österreich in die ÖNORM übernommen. Die Erstellung einer CEN-Norm nimmt meist mehrere Jahre in Anspruch, da nach der Erstellung einer Rohfassung im CEN-Normengremium die Mitgliedsstaaten dem Entwurf zustimmen müssen und Änderungen wiederum gemeinschaftlich ausgearbeitet werden.

Eine bestehende Norm ist nach 5 Jahren auf die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen hin zu überarbeiten.

UIAA steht für „Union Internationale des Associations d'Alpi-

nisme“, den Dachverband der Bergsteigervereinigungen. Eine Kommission der UIAA - die Sicherheitskommission - erstellt Bergsportgerätenormen, die weltweit Anerkennung finden, jedoch nicht gesetzlich verpflichtend sind! Die UIAA-Normen erfüllen eine sehr wichtige Vorreiterrolle und sind maßgeblich für den heutigen Qualitätsstandard von Bergsportausrüstung verantwortlich. Bei der Schaffung der CEN-Normen diente die UIAA-Norm als wichtige Grundlage. Heute hat die UIAA ihre Funktion vor allem als Kontrollinstanz bzw. als „Zugpferd“, da sie Änderungen wesentlich rascher umsetzen können als die CEN. So definiert die UIAA heute Standards, die über die CE-Norm hinausgehen (z.B. Schnapper-Offen-Festigkeit bei Karabinern nach UIAA: 8kN, nach CE: 7 kN). Somit wird das UIAA-Label weiterhin ein Markenzeichen für Qualität bleiben.

Das UIAA-Normengremium setzt sich zusammen aus dem Präsident der UIAA-Sicherheitskommission (dzt. Pit Schubert), den Delegierten der Bergsteigervereine und Vertretern der Prüfhäusern.

Wie bekommt ein Hersteller sein CE?

Will ein Hersteller z.B. einen neuen Karabiner auf den EU-Markt bringen, so muss er sich an ein anerkanntes Prüfhaus wenden, um eine EU-Baumuster-

Prüfbescheinigung zu erhalten. Die Testanstalt unterzieht den Karabiner jenen Prüfungen, die in EN 12275 gefordert sind. So wird er in Längs- und Querposition sowie mit offenem Schnapper bis zum Bruch belastet, die Schnapperkräfte werden ermittelt, die geometrische Form wird gecheckt, usw. Hat der Karabiner Eigenschaften, denen sich die EN 12275 nicht annimmt, sind diese zu bewerten und geeignet zu prüfen. Darüber hinaus werden die technische Dokumentation des Herstellers über den Karabiner sowie Materialzertifikate, technische Zeichnungen, Härteangaben, Angaben zur Qualitätssicherung überprüft.

Für den Verbraucher besonders relevant ist die Überprüfung der Gebrauchsanweisung. In ihr müssen Infos über den Karabiner zu Gebrauch, Lagerung, Reinigung, Wartung, Lebensdauer, Transport, Markierungserläuterungen, Prüfstelle usw. in der jeweiligen EU-Landessprache des betreffenden Mitgliedsstaates aufgeführt sein. Dies hat zur Folge, dass inzwischen an jedem Karabiner im Bergsportgeschäft ein Beipackzettel befestigt ist, der größer als das Produkt ist. Aber etwas mehr an Information über ein Teil an dem das Leben hängt, kann sicherlich nicht schaden.

Hat der Karabiner alle Prüfungen bestanden, erstellt die benannte Stelle einen Prüfbericht und die EU-Baumusterprüfbescheinigung. Mit dieser kann der Hersteller nun eine Konformitätserklärung über seinen Karabiner erstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen. Mit einem solchermaßen auf Herz und Nieren durchleuchteten Karabiner kann nun jedes Bergsportgeschäft mit ruhigem Gewissen seine Auslage schmücken.

Persönliche Schutzausrüstung ohne CE?

Trotz der gesetzlichen Pflicht zur CE-Kennzeichnung findet man in diversen Bergsportgeschäften immer noch kennzeichnungspflichtige Ware ohne CE-Kennzeichnung. Hier kann man nur vom Kauf dieser Produkte warnen



Bei der „EU-Baumusterprüfung“ werden die entsprechenden Schutzziele der PSA-Richtlinie überprüft. Grundlage dafür sind die europaweit gültigen und verbindlichen CEN-Normen. Auf dem Bild prüft der TÜV die Belastbarkeit eines Karabiners in Längsrichtung.

und abraten. Der Verkauf ist illegal und die Ware höchstwahrscheinlich nicht normkonform. Auch weiß man nichts über die Material- und Produktionsqualität. Für solches Zeug ist Bergsteigen zu schön, der gesparte Euro kann das Leben kosten. Im Falle eines Unfalls durch ein nicht geprüftes Produkt kann es übrigens auch für das Bergsportgeschäft ungemütlich werden, wenn der Hersteller nämlich keine Niederlassung in der EU hat. Die Staatsanwaltschaft kann dann das Bergsportgeschäft in Regress nehmen.

Dipl. Ing. (FH) Volker Kron, 39 Jahre alt, ist Bergsport-Sachverständiger der TÜV Product Service GmbH. Als DAV Fachübungsleiter Hochtouren und Klettern ist er alpin bei Hochtouren, Klettern, Eisklettern und Expeditionen unterwegs.



Das eingestanzte CE bedeutet, dass der Ausrüstungsgegenstand, in diesem Fall ein Karabiner, der Europäischen Richtlinie entspricht. Die vierstellige Nummer zeigt, dass es sich um ein Kategorie III-Produkt der PSA-Richtlinie handelt und weist auf die qualitätsüberwachende Stelle hin.